



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2007 Heilbad Heiligenstadt, den 27.11.2007 Nr. 39

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Verordnung des Landkreises Eichsfeld über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten vom 20.11.2007 ... 324

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Regelung der Geflügelhaltung für das Gebiet des Landkreises Eichsfeld nach den Vorschriften der Verordnung gegen die Geflügelpest ... 325

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt ... 328
Einladung zur 41. ordentlichen Verbandsversammlung am 06.12.2007

Gewässerunterhaltungszweckverband „Eichsfeld“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel ... 328
Einladung zur Verbandsversammlung des „Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld“ am 18.12.2007

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel ... 329
Einladung zur 11. Sitzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“, Niederorschel am 11.12.2007

Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2006 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ ... 329

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ ... 331

Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“, Vorm Pfaffenstieg 8, 37327 Leinefelde ... 333
Bekanntmachungsvermerk zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2006 des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Verordnung des Landkreises Eichsfeld über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten vom 20.11.2007

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 GVBl. S. 541) erlässt das Landratsamt Eichsfeld folgende Verordnung:

§ 1

Inhalt und Umfang der Ausnahmeregelung

- (1) In anerkannten Kur- und Erholungsorten sowie in den in § 2 dieser Verordnung bestimmten Wallfahrtsorten und Ausflugsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr dürfen Verkaufsstellen für den Verkauf von Reisebedarf, Devotionalien sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, an Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von sechs zusammenhängenden Stunden im Zeitraum zwischen 11.00 und 20.00 Uhr öffnen.
- (2) Von einer Öffnung ausgenommen sind der Karfreitag, der Volkstrauertag und der Totensonntag. Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen Verkaufsstellen nur bis 14.00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Die Inhaber der Verkaufsstellen, in denen aufgrund dieser Verordnung ein Verkauf stattfindet, haben die konkreten Öffnungszeiten bei der zuständigen unteren Gewerbebehörde anzuzeigen und durch Aushang in der Verkaufsstelle bekannt zu geben.

§ 2

Wallfahrts- und Ausflugsorte

- (1) Als Wallfahrtsorte werden bestimmt:

Stadt/Gemeinde	Grenzen der Bereiche
Burgwalde	Brink
Dingelstädt	Kerbscher Berg und im Umkreis der Marienkirche
Geismar	Hülfensberg im OT Döringsdorf/Bebendorf
Heilbad Heiligenstadt	Stadtgebiet ohne Ortsteile
Leinefelde-Worbis	OT Breitenholz OT Worbis im Umkreis der Antoniuskapelle
Steinbach	Etzelsbach
Wachstedt	Klüschen Hagis
Wingerode	Umkreis der Ignatiuskapelle

- (2) Als Ausflugsorte mit besonders starkem Fremdenverkehr werden bestimmt:

1. Gemeinde Bornhagen
2. Gemeinde Lindewerra

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 1 an Sonn- und Feiertagen eine Verkaufsstelle außerhalb des festgelegten Öffnungszeitraumes öffnet oder innerhalb des Öffnungszeitraumes länger als sechs Stunden öffnet oder gegenüber dem festgelegten Warensortiment andere Waren verkauft,
 2. entgegen § 1 Abs. 2 Verkaufsstellen am Karfreitag, Volkstrauertag oder Totensonntag öffnet oder am 24. Dezember, sofern dieser auf einen Sonntag fällt, länger als 14.00 Uhr öffnet,
 3. entgegen § 1 Abs. 3 Öffnungszeiten nicht anzeigt oder nicht bekannt gibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 08.08.2001 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 20.11.2007

gez. Dr. Henning
Landrat

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Regelung der Geflügelhaltung für das Gebiet des Landkreises Eichsfeld nach den Vorschriften der Verordnung gegen die Geflügelpest

Gemäß § 13 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348) lege ich für folgendes Gebiet, in dem Geflügel entgegen § 13 Abs. 1 auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen (Volieren) gehalten werden darf (Freilandhaltung), fest:

Territorium des Landkreises Eichsfeld

Wer Geflügel halten will, hat gemäß § 2 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung der zuständigen Behörde zusätzlich zu den Angaben nach § 26 Abs. 1 Satz 1 der Viehverkehrs-Verordnung mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält. § 26 Abs. 1 Satz 2 der Viehverkehrs-Verordnung gilt entsprechend.

Damit besteht für alle Geflügelhalter im Landkreis Eichsfeld die Möglichkeit von der Ausnahmeregelung der generellen Stallpflicht unter bestimmten Voraussetzungen Gebrauch zu machen. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Geflügelhalter, die beabsichtigen, Freilandhaltung im Sinne dieser Allgemeinverfügung zu betreiben oder schon betreiben.

Begründung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen im Kreisgebiet liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 13 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung vor. Das Kreisgebiet weist nach derzeitiger Risikoeinschätzung kein Gebiet auf, das aufgrund des hier vorkommenden Wildvogelbestandes und deren Verhalten für das Nutzgeflügel ein Infektionsrisiko darstellt, das eine Ausnahmeregelung zur Freilandhaltung nach der Geflügelpest-Verordnung ausschließen würde. Somit ist für das in diesem Gebiet gehaltene Nutzgeflügel eine Ausnahmeregelung zur Befreiung von der generellen Stallpflicht möglich. Die Situation der Infektionsgefährdung wird ständig weiter beobachtet und ggf. neu eingeschätzt. Bei veränderter Tierseuchensituation bleibt es der zuständigen Behörde vorbehalten, die Ausnahmeregelung zur Freilandhaltung für das gesamte Territorium oder Teile des Landkreises zurückzunehmen.

Jeder Geflügelhalter ist deshalb aufgefordert, sicherzustellen, dass für den Fall der Stallpflicht ausreichend Stallkapazität vorgehalten wird.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 2 der Geflügelpestverordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig widerrufe ich die Allgemeinverfügung des Veterinäramtes vom 11.05.2006, zuletzt geändert am 21.07.2007, die mit dem Tage nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung außer Kraft tritt.

Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung können gemäß § 64 der Geflügelpest-Verordnung i.V. mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können die davon Betroffenen Widerspruch erheben. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Veterinäramt, Steinweg 2 in 37327 Leinefelde-Worbis, OT Leinefelde eingelegt werden.

Leinefelde-Worbis, den 23.11.2007
Landkreis Eichsfeld
Der Landrat

Im Auftrag

gez. Dr. Semmelroth
Amtstierarzt

Hinweise:

Wer Geflügel im o.g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, hat dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, des Standortes sowie die Haltungsförm anzuzeigen (§ 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).

Für denjenigen, der dieser Verpflichtung bereits nachgekommen ist, entfällt eine erneute Anzeige.

Für Enten- und Gänsehalter gilt zusätzlich:

Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 13 Abs. 5 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung). Der Geflügelhalter muss sicherstellen, dass die Tiere **vierteljährlich** virologisch mittels Rachen- oder Kloakentupferproben auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden.

Auf die virologische Untersuchung kann verzichtet werden, wenn Enten und Gänse zusammen mit anderem Geflügel (Sentineltiere) gehalten werden. Diese Tiere übernehmen dann die Funktion von Kontrolltieren hinsichtlich des Vorliegens einer möglichen Influenza-A-Virus-Infektion.

Hierbei muss die in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden.

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 - 1000	20 - 60

Verendet eines der Kontrolltiere, hat der Tierhalter jedes verendete Tier auf das Vorliegen einer Infektion mit Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 im TLLV Bad Langensalza untersuchen zu lassen. Verendete Tiere können beim Veterinäramt mit genauer Angabe der Adresse abgegeben werden.

Die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnergeflügel ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen. Der Halter erhält daraufhin eine Bestätigung.

Zusätzlich hat der Tierhalter unabhängig von der Größe des Bestandes sicherzustellen, dass

1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
2. nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
3. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
4. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
5. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
6. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

Führen eines Bestandsregisters und Maßnahmen der Früherkennung:

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf hochpathogenen oder niedrigpathogenen Influenza-A-Virus zu untersuchen (§ 4 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).

Treten in einem *Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten* werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzaviren durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen (§ 4 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung).

Der Geflügelhalter ist verpflichtet, unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes ein *Bestandsregister* zu führen. In das Bestandsregister sind unverzüglich einzutragen:

1. im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
2. im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
3. je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
4. im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder auf einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich Anzahl und Kennzeichnung des Geflügels.

Fütterung und Tränkung:

Wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält, hat sicherzustellen, dass

1. die Tiere an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
2. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden
3. Futter und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt

Einladung zur 41. ordentlichen Verbandsversammlung

Die 41. ordentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld findet am

Termin: Donnerstag, 06.12.2007
Uhrzeit: 17:30 Uhr
Ort: Eichsfeldwerke GmbH
Philipp-Reis-Straße 2
37308 Heilbad Heiligenstadt

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Ergebnisniederschrift der 40. Verbandsversammlung vom 21.06.07
3. Informationen des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung
4. Anträge und Beschlussfassung zur Tagesordnung
5. Information über die Eilentscheidungen des Verbandsvorsitzenden vom 08.11.2007
6. Änderung Wirtschaftsplan Wasser/Abwasser 2007
Nachtragshaushaltssatzung 2007
- 6.1 1. Änderung Wirtschaftsplan Wasser 2007
- 6.2 1. Änderung Wirtschaftsplan Abwasser 2007
- 6.3 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007
7. Wirtschaftsplan und Haushaltssatzung 2008
- 7.1 Bereich Wasserversorgung 2008
- 7.2 Bereich Abwasserentsorgung 2008
- 7.3 Haushaltssatzung 2008
8. Erschließungsvertrag Wohngebiet „In der Lampe“ in Bischofroda
9. Erschließungsvertrag Wohngebiet „Am Hengersborn“ in Lutter
10. Erschließungsvertrag Eigenheimstandort „Schlossweg“ in Lengenfeld u. Stein
11. Prüfung des Jahresabschlusses 2007
12. Nachförderung Strukturhilfe Fusion AZV Lautertal/Lämpertsbach Mihla durch das TMLNU
13. Sonstiges

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

Gewässerunterhaltungszweckverband „Eichsfeld“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel

Einladung zur Verbandsversammlung des „Gewässerunterhaltungszweckverbandes Eichsfeld“

Termin: 18.12.2007, um 17.00 Uhr
Ort: Sitzungsraum der Verwaltungsgemeinschaft
„Eichsfelder Kessel“,
Bergstraße 51,
37355 Niederorschel

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung sowie der fristgerechten Ladung
4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.02.2007

5. Überplanmäßige Ausgabe 2007
6. Außerplanmäßige Ausgaben 2007
7. Bekanntgabe des Rechnungsergebnisses der Haushaltsrechnung 2006 des Gewässerunterhaltungszweckverbände „Eichsfeld“
8. Beschluss der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2008
9. Beschluss des Finanzplanes mit Investitionsprogramm 2007 – 2011
10. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

gez. Hartung
Verbandsvorsitzender

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1,
37355 Niederorschel

Einladung zur 11. Sitzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“, Niederorschel

Die 11. Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ findet am

Dienstag, den 11. Dezember 2007 um 19:00 Uhr,

im Gemeindehaus in Hausen statt, zu der ich Sie hiermit herzlich einlade.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

01. Eröffnung und Begrüßung
02. Feststellung der Beschlussfähigkeit und ordnungsgemäßen Ladung
03. Feststellung der Tagesordnung
04. Bestätigung der Niederschrift vom 30.10.2007
05. Informationen der Werkleitung
06. Haushalt 2008
07. Bestellung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2007
08. Anfragen und Anregungen der Verbandsräte
09. Bürgerfragestunde (max. 30 Minuten)

II. Nichtöffentlicher Teil

Niederorschel, 14.11.2007

gez. Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2006 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 04 - 2007 vom 30.10.2007 den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss 2006 – gez. Barthel, Verbandsvorsitzender – wie folgt festgestellt.

Der Jahresabschluß zum 31.12.2006 schließt mit einer Bilanzsumme

für den Bereich Wasser in Höhe von 27.695.303,02 €

für den Bereich Abwasser in Höhe von 83.596.895,84 €

und mit einem

Jahresverlust für den Bereich Wasser in Höhe von 35.410,28 €

Jahresgewinn für den Bereich Abwasser in Höhe von 350.311,75 €

ab.

Der festgestellte Jahresverlust des Bereiches Wasser wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der festgestellte Jahresgewinn des Bereiches Abwasser wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Mit Beschluss Nr. 04 – 2007 wurde dem Verbandsvorsitzenden, dem Werksausschuss und der Werkleitung Entlastung erteilt.

2. Der Bestätigungsvermerk des zur Abschlussprüfung bestellten Wirtschaftsprüferunternehmens Mittelrheinische Treuhand GmbH, Schillerstraße 26, 99096 Erfurt für den Jahresabschluss lautet:

Wiedergabe des Bestätigungsmerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 31. Mai 2007 den nachfolgend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der ThürEBV, den ergänzenden Regelungen in den Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf folgenden Sachverhalt hin:

Die wirtschaftlichen Auswirkungen aus der Übernahme von Vermögen, das der Wasserversorgung bzw. der Abwasserbeseitigung dient und das sich zur Zeit noch im Eigentum der Kommunen befindet, konnten nicht abschließend eingeschätzt werden.

Erfurt, 31. Juli 2007

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2006 und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme

vom 03.12.2007 bis 21.12.2007

Zimmer Nr. 111 (Finanzbuchhaltung) beim WAZ „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Str. 1, 37355 Niederorschel aus.

gez. Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

I. **1. Nachtragshaushaltssatzung** des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“
für das Jahr 2007

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 30.10.2007 Nr. 05 - 2007

hat die Verbandsversammlung die 1. Nachtragshaushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2007 beschlossen.

2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 08.11.2007

- | | |
|---|-------------|
| - den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme
im Bereich Wasser in Höhe von | 422.000 € |
| im Bereich Abwasser in Höhe von | 875.000 € |
| - die Verpflichtungsermächtigung
im Bereich Wasser in Höhe von | 520.000 € |
| im Bereich Abwasser in Höhe von | 1.440.000 € |
| - den Kassenkredit
im Bereich Wasser in Höhe von | 300.000 € |
| im Bereich Abwasser in Höhe von | 600.000 € |

genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 03.12.2007 bis 21.12.2007 in Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1, Zimmer - Nr. 111 (Finanzbuchhaltung) öffentlich aus.

Niederorschel, den 15.11.2007

gez. Barthel, Heinrich
Verbandsvorsitzender

Siegel

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2007

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) i. V. m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455) und des § 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2006 (GVBl. S. 407) erläßt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Erfolgsplan				
die Erträge im				
Bereich Wasser	14.000		3.440.000	3.454.000
Bereich Abwasser		158.000	6.659.000	6.501.000
die Aufwendungen im				
Bereich Wasser	14.000		3.440.000	3.454.000
Bereich Abwasser		158.000	6.659.000	6.501.000
b) im Vermögensplan				
die Finanzierungsmittel im				
Bereich Wasser	111.000		1.390.000	1.501.000
Bereich Abwasser		379.000	5.598.000	5.219.000
den Finanzbedarf im				
Bereich Wasser	111.000		1.390.000	1.501.000
Bereich Abwasser		379.000	5.598.000	5.219.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Wasser von 348.000 € um 74.000 € erhöht und somit auf 422.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Rückzahlung von Beiträgen wird im Bereich Abwasser von 1.050.000 € um 175.000 € vermindert und somit auf 875.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird im Bereich Wasser von 0 um 520.000 € erhöht und somit auf 520.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird im Bereich Abwasser von 765.000 € um 675.000 € erhöht und somit auf 1.440.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird im Bereich Wasser unverändert auf 300.000 € und im Bereich Abwasser von unverändert auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Gesamtsumme der Kosten für die Straßenentwässerung der Mitgliedsgemeinden wird im Bereich Abwasser von 700.000 € um 13.000 € erhöht und somit auf 713.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 15.11.2007

(Siegel)

gez. Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“, Vorm Pfaffenstieg 8, 37327 Leinefelde

Bekanntmachungsvermerk zur Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 02 / 07 vom 21.11.2007 den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss 2006 wie folgt festgestellt und genehmigt:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2006, der mit einer Bilanzsumme in Höhe von 10.749.991,57 EUR und mit einem Jahresverlust in Höhe von 472.574,92 EUR abschließt, wird festgestellt und beschlossen.

Der festgestellte Jahresverlust 2006 in Höhe von 472.574,92 EUR wird mit dem Gewinn des Vorjahres verrechnet.

Der verbleibende Verlust in Höhe von 33.359,89 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Werkleitung wird für das Jahr 2006 Entlastung erteilt.

2. Der Bestätigungsvermerk des zur Abschlussprüfung bestellten Wirtschaftsprüfungsunternehmens WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Maximilian-Welsch-Str. 4, 99084 Erfurt für den Jahresabschluss 2006 lautet:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Trinkwasserzweckverbandes 'Oberes Leinetal', Leinefelde-Worbis, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung sowie der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung sowie der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
Erfurt, den 31. Juli 2007

3. Der Jahresabschluss 2006 und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 10.12.2007 bis 21.12.2007 (Montag – Donnerstag 08.00 – 15.00 Uhr und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr) in den Räumen des Zweckverbandes, Vorm Pfaffenstiege 8, 37327 Leinefelde - Worbis aus.

Leinefelde, den 22.11.2007

gez. Gerd Reinhardt
Verbandsvorsitzender